

S A T Z U N G

**der
Oskar-Niemczyk-Stiftung
in z. Z. gültiger Fassung
01.10.1995**

Die Oskar-Niemczyk-Stiftung (im folgenden kurz Stiftung genannt) wird durch eine einmalige Zuwendung des Deutschen Markscheider Vereins e. V., Bochum (im folgenden kurz DMV genannt) mit einem Betrag in Höhe von 20.000,-- DM (in Worten: zwanzigtausend Deutsche Mark) ausgestattet. Der Stiftungsbetrag kann durch Zuwendungen des DMV oder dritter Personen erhöht oder ergänzt werden.

Die Oskar-Niemczyk-Stiftung hat den Zweck, wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet des Markscheidewesens und der Bergschadenkunde durchzuführen.

Die Stiftung hat folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Oskar-Niemczyk-Stiftung". Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Es ist Aufgabe der Stiftung, wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet des Markscheidewesens und der Bergschadenkunde durchzuführen, und zwar in der Form, daß an hierfür geeignete Personen unter entsprechender Aufgabenstellung Gelder gegeben oder für diese nach Lösung entsprechender Aufgaben Preise ausgesetzt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer einmaligen Zuwendung des DMV in Höhe von DM 20.000,-- (in Worten: Deutsche Mark zwanzigtausend).

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus dem Stiftungsvermögen und den zukünftigen Zuwendungen des Stifters und Dritter.
- (3) Etwaige Erträgnisse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Vorstand der Stiftung

- (1) Dem Vorstand gehören an:
Der jeweilige Vorsitzende und der jeweilige Schatzmeister des DMV sowie der jeweilige Inhaber des Lehrstuhl für Markscheidewesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträgnisse des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Den geschäftsführenden Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende des DMV.

§ 5

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe dieser Verfassung zu führen.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. Beschlußfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
 3. Festsetzung des Haushaltsplanes.

Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- (3) Der geschäftsführende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes der Stiftung ein, die wenigstens einmal jährlich stattfinden sollen. Die Einladung hierzu hat 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 6
Beschlußfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die anwesenden Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse einstimmig.

§ 7
Verwaltung des Stiftungsvermögens

Der Vorstand der Stiftung hat in Abständen von zwei Jahren die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung aufzustellen und über die Verwaltung der Stiftung jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des DMV zu berichten. Die Prüfung des Stiftungsvermögens soll durch die jeweils gewählten Rechnungsprüfer des DMV in Abständen von zwei Jahren erfolgen.

§ 8
Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Im Falle der Auflösung des DMV erlischt auch die Stiftung. Das Vermögen der Stiftung wird dann der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verfügung gestellt, die es für Forschungsarbeiten ihres Instituts für Markscheidewesen, Bergschadenkunde und Geophysik im Bergbau zu verwenden hat.

§ 9
Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Regierungspräsident in Arnsberg.

Die Satzungsänderungen laut Beschluß des Vorstandes der Oskar-Niemczyk-Stiftung vom 31.03.1995, die in der vorstehenden Neufassung enthalten sind, werden hiermit gemäß §§ 12 und 6 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Stift G NW) vom 21.06.77 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stift G NW vom 19.11.91 genehmigt.



Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



24. Juli 1995
15.2.101-90